

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1035001/041-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum

27. September 2011

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.09.2011

Ltg. - **972/G-5/1-2011**

Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Schwerpunkt dieser Novelle der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 hat Anpassungen des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Wahlkartenrechts an die mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 43/2011, geänderte Nationalratswahlordnung 1992 und die mit 1. April 2011 in Kraft getretene 7. Novelle der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, zum Inhalt. Dabei soll insbesondere Antragstellung und Ausfolgung der Wahlkarte präzisiert und verschärft werden, um Missbräuche mit Wahlkarten auszuschließen, sowie die Übermittlung von Wahlkarten so gestaltet werden, dass im Sinne eines wohlverstandenen Datenschutzes die Erkennbarkeit des Absenders einer Wahlkarte von außen nicht möglich ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf löst darüber hinaus unterschiedliche Problemstellungen, mit welchen wahlwerbende Parteien und insbesondere Wahlbehörden im Zuge des Verfahrens für die allgemeine Gemeinderatswahl am 14. März 2010 und für die Wahl des Gemeinderates der Stadt St. Pölten am 3. Juli 2011 in nennenswertem Maße konfrontiert worden sind.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 115 Abs.2 B-VG.

Der Aufwand des Bundes, des Landes sowie die Aufwendungen der Normadressaten werden durch diesen Entwurf nicht berührt. Die bisher in der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl. 0350/2, vorgesehene Kostentragung durch die Gemeinde für die Übermittlung der Wahlkarten per Post wird nunmehr in das Gesetz aufgenommen.

Zwecks Vermeidung unterschiedlicher Schreibweisen (die Stammfassung der NÖ GRWO 1994 wurde 1994 kundgemacht) folgt der Entwurf den Regeln der alten Rechtschreibung der deutschen Sprache.

Paragrafenbezeichnungen ohne Fundstellenangaben beziehen sich auf die NÖ GRWO 1994.

Besonderer Teil:

Zu den Z. 1, 2 und 3:

Diese Änderungen folgen aus dem Entfall von § 20 a (Z. 8) sowie den Änderungen der Überschriften mit Z. 7 und Z. 22.

Zu den Z. 4 und 5:

Die Rechtsfolge des Unterbleibens der Bestellung von Vertrauenspersonen und von Vertretern der Vertrauenspersonen der Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörden sind – wie schon bisher bei Beisitzern und Ersatzbeisitzern - im Falle insoweit fehlender, unzulässiger oder nicht ausreichender Wahlvorschläge durch ausdrückliche Erwähnung dieser Kategorie von Wahlbehördenmitgliedern entsprechend zu vervollständigen.

Zu Z. 6:

Diese Änderung orientiert sich an § 58 LWO. Wahlzeugen müssen lediglich das Wahlalter am Wahltag erreicht haben; dass sie auch in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt sind, ist nicht erforderlich.

Zu Z. 7:

Die Neufassung dieser Gesetzesstellen folgt (mit Ausnahme des Verweises in § 19 Abs.2 und der Fundstellenangaben) wortident den §§ 22 und 41 der NRWO 1992 idF des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011. In Bezug auf § 19 wird hiemit sichergestellt, dass im Falle eines im strafgerichtlichen Urteil verfügten Ausschlusses vom Wahlrecht diese Rechtsfolge gleichermaßen auch die Gemeinderatswahl betrifft. Ferner wird hiemit den Anforderungen des Art. 117 Abs.2 zweiter Satz iVm Art. 95 Abs.2 B-VG entsprochen.

Die Wahrnehmung des Eintritts und des Endens dieser Wahlausschließungsgründe durch den kommunalen Vollzug setzt freilich - wie schon bisher - voraus, dass den Gemeinden seitens der Strafgerichte die erforderlichen Informationen zukommen. Auch in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zu den bundesgesetzlich geregelten Wahlen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt dem bisherigen das aktive Wahlrecht betreffenden Wahlausschließungsgrund, welcher lediglich an das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen angeknüpft hat, Rechtserheblichkeit nicht mehr zu.

Der das passive Wahlrecht betreffende Wahlausschließungsgrund ist normident mit dem bisher (auch für das aktive Wahlrecht) geltenden. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen bleibt es daher beim Ausschluss vom passiven Wahlrecht auch dann, wenn das Urteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Zu Z. 8:

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU werden nunmehr gleichermaßen wie die Staatsbürger der Republik Österreich von Amts wegen in die Gemeindewählerevidenz aufgenommen (§ 3 Abs.1a NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl. 0050) und gemäß § 18 in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Sonderbestimmung des § 20a ist infolge der Änderung der vorerwähnten Bestimmung des

NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes entbehrlich geworden und soll somit aufgehoben werden.

Zu Z. 9:

Mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Möglichkeit zur Berichtigung von Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis wird die praxisrelevante Ermächtigung aus § 25 Abs.4 letzter Satz LWO auch im kommunalen Wahlrecht zulässig sein.

Zu Z. 10:

Hier soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Wähler spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag durch eine persönlich adressierte Mitteilung über den Wahlort, die Wahlzeit, die Örtlichkeit der Wahllokale zu informieren und gegebenenfalls eine personenbezogene Buchstaben/Ziffernkombination, welche mindestens sieben Stellen aufweisen muss, auf dieser Karte anzubringen. Diese Buchstaben/Ziffernkombination kann der Beantrager einer Wahlkarte zur Glaubhaftmachung seiner Identität im Falle bei der schriftlichen Beantragung einer Wahlkarte verwenden.

Zu Z. 11:

Anlässlich der Gemeinderatswahl 2010 sind mehrfach Unterstützungserklärungen eingebracht worden, bei welchen derselbe Unterstützer verschiedene Wahlvorschläge in derselben Gemeinde unterstützt hat oder auf dem einen Wahlvorschlag als Kandidat und auf einem anderen Wahlvorschlag als Unterstützer aufgeschienen ist. Dieses – unerwünschte - Verhalten zieht nunmehr Rechtsfolgen nach sich, die denjenigen des Abs.3 nachgebildet sind.

Zu Z. 12:

Die Einfügung eines Abs.3a in § 32 (Z. 10) erfordert eine Ergänzung in Abs.4 dieser Gesetzesstelle.

Zu Z. 13:

Diese Ergänzung folgt wortgleich dem § 39 Abs.1 letzter Satz der Nationalratswahlordnung 1992.

Zu Z. 14:

Hiemit werden im Bereich des Briefwahlrechts zum Zweck der Harmonisierung und der Erleichterung des Vollzugs umfangreiche Anpassungen an die durch die 7. Novelle der LWO (§ 39) geschaffene Rechtslage vorgenommen.

Das im Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 43/2011, vorgesehene Verbot der telefonischen Beantragung von Wahlkarten wird - um Missbräuche zu erschweren – für das Gemeinderatswahlrecht klargestellt. Die Formulierung, dass beim schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieser Antrag „im Fall einer elektronischen Einbringung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ sein muss, wurde sinngemäß von der Nationalrats–Wahlordnungsnovelle 2011 übernommen und soll verdeutlichen, dass nur eine im behördlichen Verkehr anerkannte Signatur akzeptiert wird. Weiters wird durch die Aufnahme der Einfügung „Angabe der Passnummer“ eine schriftliche Beantragung der Wahlkarte nicht nur unter gleichzeitigem Anschluss einer Ausweiskopie möglich. Es ist daher alternativ auch die Angabe der Reisepassnummer oder einer personenbezogenen Buchstaben/Ziffernkombination (§ 28 Abs. 3) als Nachweis der Identität möglich. Ohne diese Formulierung („Angabe der Passnummer“ analog der Nationalratswahlordnung) wären viele Personen, welche zuhause über keine Kopier- bzw. Scanmöglichkeit verfügen, an der schriftlichen Beantragung gescheitert. Die Sicherheit, dass nur diejenigen Personen, welche Wahlkarten beantragen, diese auch erhalten, ist durch die Zustellbedingungen gewährleistet. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Überprüfung der Reisepassdaten bei der zuständigen Passbehörde vornehmen zu lassen. Weiters ist eine Glaubhaftmachung der Identität alternativ auch durch die Angabe der personenbezogenen Buchstaben/Ziffernkombination gemäß § 28 Abs. 3 möglich, falls die Gemeinde diese Möglichkeit angeboten hat.

Die Übernahme der Wahlkarte muss vom Übernehmer (Antragsteller), der die Wahlkarte persönlich vom Gemeindeamt abholt, bestätigt werden. Ist der Antragsteller jedoch nicht in der Lage, die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen, hat ein vom

Gemeindebediensteten aufzunehmender Aktenvermerk diesen Umstand zu dokumentieren (Abs.4 Z. 1).

Anstelle der Übergabe an den Antragsteller darf die Wahlkarte auch an andere schriftlich legitimierte Personen ausgefolgt werden. Dabei wird der in Abs.4 Z. 2 umschriebene Personenkreis in Bezug auf die Anzahl der übernommenen Wahlkarten im Hinblick auf deren Naheverhältnis zum Antragsteller nicht eingeschränkt. Allen anderen Personen dürfen dagegen – neben ihrer eigenen Wahlkarte - nur weitere zwei Wahlkarten ausgefolgt erhalten (Abs.4 Z. 3).

Wird die Wahlkarte nicht persönlich vom Antragsteller übernommen (Abs.4 Z. 1) oder einem von diesem Bevollmächtigten ausgefolgt (Abs.4 Z. 2 und 3), hat eine nachweisliche und eingeschriebene Zustellung durch einen Zustelldienst zu erfolgen (Abs.4 Z. 4). Die Gemeinde ist – um einen möglichen Missbrauchsverdacht von vornherein auszuschließen - von der Vornahme der Zustellung ausnahmslos ausgeschlossen. Dieses Verbot erstreckt sich daher auch auf die Übermittlung der Wahlkarte per Gemeindeboten.

Die Bestimmungen für den Besuch Bettlägeriger durch die besondere Wahlbehörde sind nunmehr zwecks besserer Übersicht in einem einzigen Absatz zusammengefasst.

Zu den Z. 15, 16 und 17:

Diese Änderungen orientieren sich an § 64 der LWO.

Zu den Z. 18, 19, 20 und 21:

Hiemit wird im Bereich der Briefwahl das Gemeindewahlrecht an die durch die 7. Novelle der LWO (§ 72) geschaffene Rechtslage angepasst.

Zu den Z. 22, 23 und 24:

Mit diesen Änderungen soll (lediglich) eine zeitgemäße Diktion Verwendung finden; insbesondere ist der Begriff der Anstalt im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit dem Begriff des Pensionistenheimes assoziiert. Für Schüler- und Studentenheime wird dieser

Bestimmung schon aus dem Grunde des § 43 Abs.1 Praxisrelevanz nicht zukommen, zumal ein Bedarf nach einer Erleichterung des Wahlrechtes hier nicht besteht.

Zu den Z. 25 und 26:

Für Statutarstädte sieht § 62 u.a. eine Stadtwahlbehörde, die im Wesentlichen mit der Gemeindewahlbehörde vergleichbar ist, und eine Einspruchskommission vor. Um in Hinkunft Rechtsunsicherheiten bezüglich der Schranken der sinngemäßen (§ 59) bzw. analogen Anwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes auf die genannten Wahlbehörden zu vermeiden, werden die vorgeschlagenen ausdrücklichen Verweise für Rechtsklarheit sorgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreter